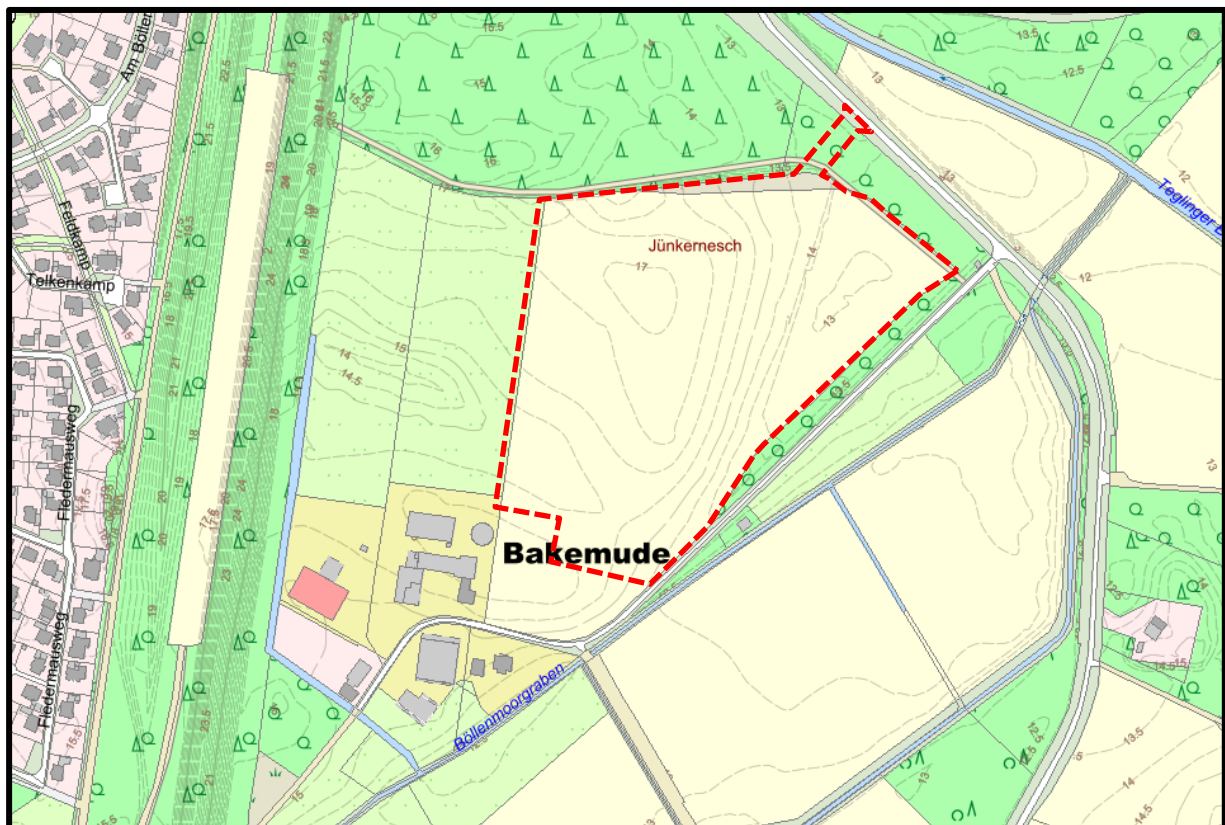


vhb. Bebauungsplan Nr. 961
„Campingplatz Backemude“**Zusammenfassende Erklärung**
nach § 10a Abs. 1 BauGB**1. Ziele und Zwecke der Planung**

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Die Planfläche befindet sich im Südosten der Stadt Meppen. Der Geltungsbereich wird nördlich und südöstlich von Gehölzstrukturen (Nadel- und Eichengehölze) und westlich sowie südlich durch Ackerflächen begrenzt. Die Lage des Geltungsbereiches kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden. Er umfasst eine Fläche von 7,3 ha. Südlich und westlich befindet sich landwirtschaftliche Fläche sowie die Hofstelle des Vorhabenträgers. Bisher wurde der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung intensiv landwirtschaftlich genutzt (Ackerfläche). Der westliche Rand liegt im Überschwemmungsgebiet der Hase. Die Anbindung des Baugebietes an das überregionale Straßennetz (K243 „Helter Damm“) erfolgt über die Stadtstraße „Hunfeld“ (nördlich verlaufend).



Übersichtskarte (unmaßstäblich, LGLN 2021)

In diesem Bereich soll ein neuer Campingplatz entstehen. Das Grundstück befindet sich in der Nähe des Ferienhof Schüttes. Der Campingplatz soll ein weiteres touristisches Angebot in Meppen als auch im Emsland schaffen. Dieser stützt die touristische Entwicklung der Region und bedient das zunehmend wachsende Segment des Campingtourismus. Zudem bietet das Projekt ein hohes Zukunftspotenzial für die Gesamtregion Weser-Ems.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, sodass hier ein ökologisch weniger wertvoller Bereich überplant wird. Angrenzende Gehölzbestände bleiben von der Planung nahezu vollständig ausgeschlossen. Eine geringfügige Überplanung wird entsprechend kompensiert. Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandswertes von 79.835 Werteinheiten (WE) und des Planungswertes von 51.043 WE geht ein Kompensationsdefizit von 28.792 WE hervor. Die vorgenommene Eingriffsbilanzierung stellt heraus, dass der durch die Planung vorbereitete Eingriff nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann. Durch externe Kompensationsflächen in Form eines gestuften Waldrandes und der Ausweisung einer natürlichen Sukzessionsfläche kann der Eingriff kompensiert werden.

Mögliche negative Einflüsse auf Brutvögel, Fledermäuse und andere Arten wurden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht. Dabei konnte keine unzulässige Betroffenheit herausgestellt werden. Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Vermeidungsmaßnahme V1: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Vermeidungsmaßnahme V2: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Vermeidungsmaßnahme V3: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Vermeidungsmaßnahme V4: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

Mögliche negative Einflüsse aus umliegender Landwirtschaft wurden im Rahmen eines Immissionschutzgutachtens geprüft. Dabei konnte keine unzulässige Belastung des Planungsgebietes durch Geruchsmissionen herausgestellt werden.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Auslegung vom 29.03.2022 bis 29.04.2022) sind folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht worden.

Einwendung 1: Es wurde die Nähe zum Wohngebiet Feldkamp aufgeführt und die sich durch die Planung ergebende Störquelle genannt. Zum einen durch das Gebiet selbst und zum anderen durch vermehrte Spaziergänger im Wohngebiet. *Dies konnte jedoch aufgrund einer Entfernung von fast 400 m sowie dazwischen liegenden Wallanlagen und Gehölzstrukturen entkräftet werden. Ein störender Einfluss durch Tourismus im Baugebiet ist unwahrscheinlich.* Zusätzlich wird eine mögliche Wertminderung der eigenen Immobilie aufgeführt. *Zum einen ist jederzeit mit Änderungen des Wohnumfeldes zu rechnen und zum anderen ist aufgrund der genannten Entfernung und der dazwischenliegenden Strukturen kein Zusammenhang erkennbar.* Zusätzlich würde die Natur mit ihren Vogel- und anderen Tierarten beeinträchtigt. *Dies wurde im Rahmen einer saP überprüft und konnte ausgeschlossen werden.* Zusätzlich wurde die Sorge geäußert, dass sich Jugendliche aus dem Planungsgebiet nach 22 Uhr möglicherweise in dem Baugebiet aufhalten. *Aufgrund des Klientel („Glamouröses Camping“) ist damit nicht zu rechnen.*

Einwendung 2: Es wurde hinterfragt, ob neben dem eigentlichen Geltungsbereich auch der Einfluss auf das nahegelegene FFH-Gebiet untersucht würde bzw. insbesondere durch das erhöhte Besucheraufkommen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten wäre. *Dies konnte zum einen durch die saP und zum anderen durch die ohnehin im Rahmen des ausstehenden Umweltberichts zurückgewiesen werden. Des Weiteren handelt es sich bei dem FFH-Gebiet um ein öffentlich zugänglichen Bereich, sodass hier jederzeit mit einem erhöhten Besucheraufkommen zu rechnen ist.* Es wird auf den nahe gelegenen Waldbestand mit Vögeln und Fledermäusen im Bereich des ehemals geplanten Kanals hingewiesen und erfragt, ob dieser nicht als Schutzgebiet ausgewiesen werden könne. *Auch hier konnte wieder auf die durchgeführte saP verwiesen werden, welche das Planungsgebiet und umliegende Flächen berücksichtigte. Die Ausweisung eines Schutzgebietes ist nicht Teil der Planung.* Es wurde zudem erfragt, ob der östliche Eichengehölzsaum zwischen Campingplatz und Straße erhalten bleibt, insbesondere aufgrund der Fledermäuse. *Dies konnte bejaht werden, da dieser Bereich bewusst nicht Teil des Planungsgebietes ist.* Es wurde die Aufstellung von Halteverbotsschildern sowie eine Sperrung des Waldwirtschaftsweges durch Schranke zum Baugebiet Feldkamp II aufgeführt. *Dies ist jedoch nicht Teil der Planung. Zudem ist nicht mit einem erhöhten Aufkommen von Wohnmobilverkehr auf einem Waldweg zu rechnen.* Ist ein Konzept zur Vermeidung von Müllverschmutzung geplant? *Aufgrund der hohen Qualität und den damit einhergehenden Preisen ist nicht mit Massentourismus, sondern ruhigerem Klientel zu rechnen. Des Weiteren ist innerhalb des Planungsgebietes ein Konzept geplant, welches auch für die Umgebung Berücksichtigung finden soll.* Es wurde darauf hingewiesen, dass in der Nähe Kiebitze brüten. *Dies wurde im Rahmen der saP geprüft.*

NABU: Der NABU bemängelte eine unzureichende Beschreibung des Vorhabens, des Bauablaufs und der Auswirkungen. *Die aufgeführten Aspekte wurden zur Kenntnis genommen und entsprechend ergänzt. Zudem wurde im weiteren Verfahrensschritt der Umweltbericht beigelegt.* Es wurden umfassende Bestandserfassungen gefordert, welche einen ausreichenden Radius und vor allem auch die angrenzenden Eichenbestände berücksichtigen sollte. *Im Rahmen des ursprünglich geplanten Stallbauvorhabens wurde bereits 2013 ein Bestandserfassung vorgenommen, welche keine Betroffenheit herausstellen konnte. Für das vorliegende Bauvorhaben wurden weitere 8 Begehungen vorgenommen, welche ebenfalls keine Betroffenheit herausstellen konnte. Der Eichenbestand ist nicht betroffen, der nördlich liegende*

Waldbereich wurde nur im notwendigen Maße überplant und entsprechend kompensiert. Es wurde auf mögliche Reptilien am nördlich angrenzenden Waldrand sowie ein Fischottervorkommen im Bereich des Teglinger Baches hingewiesen. Dies wird im Rahmen der saP berücksichtigt. Es wurde eine Prüfung der UVP-Pflicht gefordert. Dieser Hinweis wurde erstellt und in Abstimmung mit der UNB eine Vorprüfung durchgeführt. Es wurde ein Immissionschutzgutachten gefordert. Dies wurde geprüft und die Aspekte soweit möglich im Rahmen des Umweltberichtes abgearbeitet. Dies wurde gutachterlich gestützt. Es wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gefordert. Diese wurde in Abstimmung mit der UNB vorgenommen. Der NABU wies daraufhin, dass durch die Planungen ein deutlicher Einfluss durch Besucher etc. auf das angrenzende FFH-Gebiet zu erwarten sei. Das Gebiet kann jedoch bereits heute schon über öffentliche Straßen und Wege durch Touristen in Anspruch genommen werden. Dies wird durch vielfältige touristische Angebote begleitet. Außerdem ist durch das entsprechende Klientel und das Müllkonzept mit geringem Einfluss zu rechnen. Der NABU forderte einen LBP. Es wird darauf hingewiesen, dass die Inhalte eines LBP vollumfänglich Teil des zu erstellenden Umweltberichtes wurden. Es wurde eine umfassende saP gefordert. Es hat bereits 2013 eine Bestandserfassung stattgefunden und 2020 wurde erneut eine durchgeführt. Der Untersuchungsumfang wurde dabei mit der UNB abgestimmt. Laut NABU wurde der Boden- und Klimaschutz unzureichend berücksichtigt. Dies ist im Rahmen der Kurzerläuterung normal und wurde im weiteren Verfahren stärker ausgeführt.

Mit Schreiben vom 24.03.2022 hat die Stadt Meppen die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Folgende Anregungen sind dabei eingegangen:

PLEdoc GmbH: Es wurde darauf hingewiesen, dass das Unternehmen aktuell nicht betroffen ist, im Rahmen der Kompensation aber betroffen sein könnte und entsprechend weiter beteiligt werden möchte. *Dies wurde zur Kenntnis genommen und das Unternehmen weiterhin beteiligt.*

EWE NETZ GmbH: Die EWE NETZ GmbH wies daraufhin, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungsleitungen und oder Anlagen des Unternehmens befinden. Es wurden zahlreiche Hinweise bzgl. Versorgungstreifen, Bepflanzung etc. aufgeführt. *Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen und entsprechend in die Begründung übernommen.*

Westnetz GmbH: Das Unternehmen hat grundsätzlich keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben, wenn einige Ausführungen beachtet würden. Dies beinhaltete, dass sich der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Westnetz GmbH in Verbindung setze, ausreichende Trassen für Versorgungsleitungen berücksichtigt würden und von Bepflanzungen etc. freizuhalten wären. *Dies wurde zur Kenntnis genommen und entsprechend in die Begründung übernommen.*

Telekom: Es lagen keine Bedenken vor, solange sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. *Dies wurde zur Kenntnis genommen und entsprechen bei der Planung berücksichtigt.*

Trink- und Abwasserverband: Der TAV wies daraufhin, dass die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden könne. Im Umkreis des Planungsgebietes befinden sich keine Löschwasserhydranten. Es sind bestimmte Trassengrößen für die Versorgungsleitungen vorzuhalten und entsprechend freizuhalten von Bepflanzung, Bebauung etc. *Dies wurde zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.*

Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie: Es wurde darauf hingewiesen, dass das Planungsgebiet ein deutlich erhöhtes archäologisches Potenzial aufweise. Dementsprechend wurde eine Prospektion mit bestimmten Vorgaben gefordert. *Dies wurde zur Kenntnis genommen und eine entsprechende Prospektion beauftragt.*

LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst: Es wurden vorliegende Luftbilder auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft und keine Betroffenheit erkannt. Andere Kampfmittel können aber dennoch auftreten. *Dies wurde zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Hinweis in die Begründung übernommen.*

Landwirtschaftskammer Nds: Landwirtschaft: Es wurde darauf hingewiesen, dass zeitweise auftretende Geruchsbelästigung durch organischen Dünger als Vorbelastung hinzunehmen sind. *Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung übernommen.* Des Weiteren sollte die Kompensation möglichst ohne weiteren Verlust von Ackerfläche erfolgen. *Die Kompensation wurde soweit möglich innerhalb des Geltungsbereiches und nur soweit nötig extern vorgenommen.* Forstwirtschaft: Da durch die Planungen Wald betroffen ist, müsse dieser im Verhältnis 1:1 ersetzt werden. *Dies wurde zur Kenntnis genommen und eine entsprechende Ersatzaufforstung in unmittelbarer Nähe geplant.*

Stadtwerke Meppen: Es wurde eine allgemeinere Formulierung bzgl. der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung gefordert. *Die entsprechenden Formulierungen wurden in die Begründung übernommen.*

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Es wurde darauf hingewiesen, dass das Schutzgut Boden im Rahmen des Umweltberichtes ausreichend Berücksichtigung finden müsse. Als Basis dafür wurde der NIBIS-Kartenserver empfohlen. *Dies wurde zur Kenntnis genommen und entsprechend im weiteren Verfahren berücksichtigt.* Es wurde aufgeführt, dass sich im Planungsgebiet Plaggenesch befindet und dieser fruchtbar und empfindlich ist. Die zusätzliche Versiegelung sei maximal zu reduzieren. *Dies wurde zur Kenntnis genommen und entsprechend in der Planung berücksichtigt.*

Landkreis Emsland: Naturschutz und Forsten: Es wurde darauf hingewiesen, dass sich das Planungsgebiet 200 südlich des FFH-Gebietes „Untere Haseniederung“ befindet. Es wären entsprechend eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sowie Umweltverträglichkeitsvorprüfung notwendig. *Dies wurden entsprechend vorgenommen.* Des Weiteren wären eine saP und ein LBP notwendig. *Faunistische Erfassungen erfolgten in den Jahren 2013 und 2020. Auf dieser Basis wurde eine saP zum Vorhaben erarbeitet. Die Inhalte eines LBP sind vollumfänglich Teil des zu erstellenden Umweltberichtes geworden.* Straßenbau: Es wurde eine Verbreiterung der Anbindung sowie weitere Vorgaben bzgl. der Erschließungsstraße gemacht (Sichtdreiecke, Kreuzungsvereinbarung, Emissionen). *Diese Vorgaben wurden zur Kenntnis genommen und entsprechend in der Planung berücksichtigt bzw. in die Begründung übernommen.*

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung unter Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Auslegung vom 19.07.2022 bis 19.08.2022) wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Mit Schreiben vom 13.07.2022 hat die Stadt Meppen die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB von der Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

EWE NETZ GmbH: Die EWE NETZ GmbH wies daraufhin, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungsleitungen und oder Anlagen des Unternehmens befinden. Es wurden zahlreiche Hinweise bzgl. Versorgungstreifen, Bepflanzung etc. aufgeführt. *Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen und entsprechend in die Begründung übernommen.* Es wurde die Installation einer Trafostation für die Stromversorgung nahegelegt. *Diese ist bereits Teil der Planungen.*

Westnetz GmbH: Das Unternehmen hat grundsätzlich keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben, wenn einige Ausführungen beachtet würden. Dies beinhaltete, dass sich der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Westnetz GmbH in Verbindung setze,

ausreichende Trassen für Versorgungsleitungen berücksichtigt würden und von Bepflanzungen etc. freizuhalten wären. *Dies wurde zur Kenntnis genommen und entsprechend in die Begründung übernommen.* Des Weiteren wurde bzgl. der Prüfung auf Altlasten- und Kampfmittel gefragt. *Vorliegende Luftbilder wurden hinsichtlich Luftkampfmitteln untersucht. Auf der Fläche sind bisher keine Hinweise auf Kampfmittel zutage getreten. Es besteht kein Handlungsbedarf.*

Telekom: Es lagen keine Bedenken vor, solange sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. *Dies wurde zur Kenntnis genommen und entsprechen bei der Planung berücksichtigt.*

Trink- und Abwasserverband: Der TAV wies daraufhin, dass die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden könne. Im Umkreis des Planungsgebietes befinden sich keine Löschwasserhydranten. Es sind bestimmte Trassengrößen für die Versorgungsleitungen vorzuhalten und entsprechend freizuhalten von Bepflanzung, Bebauung etc. *Dies wurde zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.*

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Es wurde darauf hingewiesen, dass das Schutzgut Boden im Rahmen des Umweltberichtes ausreichend Berücksichtigung finden müsse. Als Basis dafür wurde der NIBIS-Kartenserver empfohlen. *Dies wurde zur Kenntnis genommen und entsprechend im weiteren Verfahren berücksichtigt.* Es wurde aufgeführt, dass sich im Planungsgebiet Plaggenesch befindet und dieser fruchtbar und empfindlich ist. Die zusätzliche Versiegelung sei maximal zu reduzieren. *Dies wurde zur Kenntnis genommen und entsprechend in der Planung berücksichtigt.* Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass die Fläche bereits seit vielen Jahrzehnten einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ausgesetzt ist und somit bereits eine hohe Verdichtung/Überformung vorliegt. Die Bodenfunktion ist dementsprechend bereits stark negativ beeinflusst.

Landkreis Emsland: Städtebau: Es wurde auf fehlende Darstellungen bzw. Ziffern aus der Begründungen hingewiesen. *Diese wurden entsprechend in den Planteil übernommen.* **Naturschutz und Forsten:** Es wird nochmals angemerkt, dass es sich bei einem Plaggenesch um ökologisch wertvollen Boden handelt. *Es wird nochmals aufgezeigt, dass es sich um landwirtschaftlich überformten Boden handelt und sich aufgrund der günstigen Lage des Geltungsgebietes keine andere Option ergab.* In der Eingriffsbilanzierung wird für die Grünfläche, Zeltplatz und Badestrand der Faktor 1,5 genutzt und dies ist zu hoch angesetzt. *In Abstimmung mit der UNB wurde der Faktor 1,1 der Bewertung zugrunde gelegt.* Es wurde kritisiert, dass die geplante Kompensationsfläche bereits eine hohe Wertigkeit hat und nicht mehr aufgewertet werden kann. Es wäre zusätzlich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig. *In Abstimmung mit der UNB wurde eine andere Kompensationsfläche gewählt. Die FFH-VP erfolgte in Abstimmung mit der UNB.* **Wasserwirtschaft:** Es wurde darauf hingewiesen, dass das Plangebiet bereichsweise in einem Hochwasser-Risikogebiet liegt und eine Ergänzung bzgl. Schutz von Leben und Gesundheit ergänzt werden müsse. *Es wurde dazu eine entsprechender Hinweis in die Begründung übernommen.* Da teilweise geplante bauliche Anlagen im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen, ist eine Genehmigung gem. § 78 Abs. 5 WHG erforderlich. *Die entsprechende Ausnahmegenehmigung wurde parallel zum Baugenehmigungsverfahren durch den Vorhabenträger beantragt.* Zur Herstellung eines Gewässers III. Ordnung ist beim Landkreis ein Antrag gem. § 68 und § 70 einzureichen. *Dies erfolgt parallel zum Baugenehmigungsverfahren.* **Abfall und Bodenschutz:** Es wurde bestätigt, dass aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht die Bewertung des Baugrundes durch einen Sachverständigen notwendig ist. *Dies wurde zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.* **Straßenbau:** Es wurde eine Verbreiterung der Anbindung sowie weitere Vorgaben bzgl. der Erschließungsstraße gemacht (Sichtdreiecke, Kreuzungsvereinbarung, Emissionen). *Diese Vorgaben wurden entsprechend in der Planung berücksichtigt, es wurde auf entsprechende Kapitel in der Begründung verwiesen.*

Stadt Meppen: Es wurde darauf hingewiesen, dass die Fläche beitragsrechtlich relevant wird, wenn diese an die Kanalisation angeschlossen wird. *Dies wurde zur Kenntnis genommen und entsprechend in die Begründung übernommen.*

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden: Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Immissionsschutzbehörde für Campingplätze der Landkreis Emsland ist. *Dies wurde zur Kenntnis genommen.*

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“: Der Verband möchte weiterhin am wasserrechtlichen Verfahren bzgl. der Oberflächenentwässerung, die in einem Entwässerungskonzept geregelt werden soll, beteiligt werden. *Der Verband wird weiterhin beteiligt.*

Landwirtschaftskammer Nds: Aus Sicht der Landwirtschaftskammer (Landwirtschaft, Forstwirtschaft) bestehen gegenüber den Planungen keine Bedenken mehr, da die entsprechenden Eingriffe kompensiert werden. *Dies wird zur Kenntnis genommen.*

4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Nähe zum Zentrum und der Einbindung in den vorliegenden landschaftlichen Raum wurde sich für den Geltungsbereich entschieden und andere Optionen ausgeschlossen.

Die Standortwahl erfüllt im Ergebnis alle Kriterien und Anforderungen, die der Zukunftsfähigkeit des Vorhabensträger sowie einer Attraktivitätssteigerung der Stadt entsprechen sollen. Zum einen befindet sich der Standort nahe zum Zentrum der Stadt Meppen. Auf diese Weise können Gäste für die Freizeitgestaltung auch in die naheliegende Innenstadt gehen. Dies sorgt für eine bessere Auslastung der vorliegenden Infrastruktur (Theater, Funpark, Freilichtbühne, Höltingmühle, Museen, Propsteikirche, Atelier u.v.m.). Gleichzeitig ist das Planungsgebiet durch natürliche Gegebenheiten von Emissionen der Stadt abgeschirmt und liegt inmitten von attraktiven ländlichen Gehölz-, Wasser- und Grünstrukturen. Zusätzlich verlaufen entlang des Planungsgebietes zahlreiche Radwege, was es für Camper, welche häufig auch ihre Fahrräder mit dem Wohnmobil transportieren, attraktiv macht.

Des Weiteren betreibt die Familie Schütte ihre Hofstelle bereits als Ferienbauernhof und möchte diese Situation auf der direkt angrenzenden eigenen Fläche entsprechend erweitern.

Darüber hinaus befindet sich der Geltungsbereich in einer verkehrsgünstigen Lage. Hier liegt durch Schnellstraßen eine gute Anbindung an das Umland vor und somit auch für den Reiseverkehr. Im Umkreis von 2 Autostunden sind zudem zahlreiche Großstädte erreichbar, sodass hier zum einen für umliegende Großstädte ein attraktiver Raum zur Entspannung geschaffen wird und zum anderen aber eben auch andersherum Camper für Tagesausflüge in umliegende Großstädte fahren können.

Beurteilung der Umweltbelange

Nach Festlegung des Untersuchungsraumes wurden im Rahmen der Umweltprüfung folgende Fachgutachten erstellt und berücksichtigt.

Umweltbericht/Eingriffsregelung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde dieser Umweltbericht einschließlich Eingriffsregelung erstellt, der fachlich auf den Landschaftsrahmenplan und eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Niedersächsischen Städtetages (Stand 2013) beruft. Alle weiteren Punkte wurden verbal- argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet. Für die

Biotoptypenkartierung wurde der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Stand Februar 2020 (NLWKN 2020)) verwendet.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

In Bezug auf schutzrelevante Arten wurde auf die Ausführungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Ausweisung des Sondergebietes „Campingplatz Backemude“ (regionalplan & uvp 2022) zurückgegriffen.

Entwässerungskonzept

Das unbelastete Oberflächenwasser von den Dach- und Versiegelungsflächen kann aufgrund der Aussagen der Baugrunduntersuchung (DR. SCHLEICHER & PARTNER 2022) bzw. der darauf aufbauenden Stellungnahme zur Entwässerung des Geltungsbereiches durch das Ingenieurbüro Lindschulte (2022) versickert werden.

Geruchsimmissionen

Der Geruchstechnische Bericht über die geruchstechnische Untersuchung für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 961 „Sondergebiet Campingplatz Backemude“ der Stadt Meppen (Nr. G22132.1/02), Fides, 05.07.2022, kommt zum Ergebnis, dass im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung keine erheblichen Geruchsbelastungen durch tierhaltende Betriebe erwartet werden.

FFH-Vorprüfung

Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) sind von der Planung nicht betroffen. Es befinden sich jedoch in direkter Nähe einige Schutzgebiete. Der am nächsten zum Geltungsbereich gelegene Bereich befinden sich nördlich in rund 175 bis 200 m Entfernung. Es handelt sich hierbei um das FFH-Gebiet 045 „Untere Haseniederung“ (3210-302). Im Rahmen der FFH-Vorprüfung (siehe Anlage) ergab sich im Fazit keine Notwendigkeit für die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Allgemeine Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-VP)

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-VP) durchgeführt. Im Rahmen der UVP-VP (siehe Anlage) ergab sich im Fazit keine Notwendigkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB wurden der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, der erhöhte Oberflächenwasserabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie die Änderung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen ermittelt.